

Bundesland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
<b>Ausführungsbestimmungen</b>	LHeim-BauVO	AVPfleWoqG	WTG-BauV	SQV	HeimMind-BauV	WBBauVO	HGBPAV	EMind-BauVO	HeimMind-BauV	WTG DVO	LWTGDVO	HeimMind-BauV	SächsBeWoGDVO	HeimMind-BauV	SbStG-DVO	HeimMind-BauV
<b>Nebenräume</b>			Arbeitsräume rein und unrein je Wohnebene, wobei in unreinen eine geeignete Fäkalien-spüle vorzuhalten ist (§ 9 Abs. 2)		Erforderliche Anzahl an Wirtschaftsräumen (§ 11)	Ausreichend Dienstleistungs- und Funktionsräume, Abstell- und Lagerflächen; je Bewohner 1 m <sup>2</sup> Abstellfläche (§ 9)	Ausreichend Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume; Lager- und Fäkalien-spülräume (§ 16 Abs. 1, 6)		Erforderliche Anzahl an Wirtschaftsräumen (§ 11)		Ein Abstellraum für Bewohner (§ 4 Abs. 3); Therapie-räume, Behandlungsräume, Großküchen und Nebenräume in einem angemessenen Verhältnis (§ 6 Abs. 3)	Erforderliche Anzahl an Wirtschaftsräumen (§ 11)	Ausreichende Anzahl an Funktions- und Arbeitsräumen (§ 7)	Erforderliche Anzahl an Wirtschaftsräumen (§ 11)	Funktions- und Zubehörräume, Abstellräume oder Unterbring-möglichkeiten für Hilfsmittel und hauswirtschaftliches Zubehör in erforderlicher Anzahl (§ 3 Abs. 3)	Erforderliche Anzahl an Wirtschaftsräumen (§ 11)
<b>Zusätzliches Zimmer</b>		Bei Zweibett-zimmern ein zusätzlicher Wohn- und Schlafraum (§ 4 Abs. 4)		Zusätzlicher Wohn- und Schlafraum bei Zweibettzimmer (§ 9)	Einbettzimmer zusätzlich bei Mehrbettzimmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)		Zusätzliches Zimmer, wenn Zweibettzimmer vorhanden sind (§ 16 Abs. 3)	Bei Mehrbett-zimmern muss je Bewohner ein zusätzliches Einbettzimmer vorgehalten werden (§ 4 Abs. 3)	Einbettzimmer zusätzlich bei Mehrbettzimmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)	Je 30 Zweibett-zimmerplätze ein zusätzliches Einbettzimmer (§ 8 Abs. 4)	Bei Zweibett-zimmern Zusatzraum für vorübergehende Nutzung (§ 4 Abs. 6)	Einbettzimmer zusätzlich bei Mehrbettzimmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)	Ein Einbettzimmer zusätzlich, wenn Zweibettzimmer vorhanden sind (§ 5 Abs. 3)	Einbettzimmer zusätzlich bei Mehrbettzimmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)	Bei Zweibettzimmer ein zusätzliches Einbettzimmer (§ 3 Abs. 6)	Einbettzimmer zusätzlich bei Mehrbettzimmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)
<b>Abschiedsraum</b>		Bei Zweibett-zimmern ein Abschiedsraum (§ 5)		Notwendig, wenn nicht in unmittelbarer Nähe eine Aufnahme möglich ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3)	Nur wenn keine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)		Bei Zweibettzimmer (§ 16 Abs. 4)		Nur wenn keine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)			Nur wenn keine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)		Nur wenn keine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)		Nur wenn keine kurzfristige Überführung der Leichen sichergestellt ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4)
<b>Therapieraum</b>		Erforderliche Anzahl und Größe, je nach fachlichem Konzept (§ 7)	Eine ausreichende Anzahl mit Handwaschbecken (§ 7 Abs. 1,2)		Ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik (§ 17)		Ausreichende Therapieräume abhängig vom Konzept; mit Waschbecken (§ 16 Abs. 2)	Mind. ein Therapieraum ist vorzuhalten, je nach Bedarf; ein Gemeinschaftsraum kann auch als Therapieraum genutzt werden (§ 6)	Ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik (§ 17)			Ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik (§ 17)		Ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik (§ 17)		Ein Raum für Bewegungstherapie oder Gymnastik (§ 17)
<b>Besuchertoiletten</b>			Ausreichend (§ 8 Abs. 6)								Behindertengerechte Toilette im Eingangsbereich (§ 5 Abs. 3)				Mind. ein barrierefreies WC (§ 5 Abs. 2)	
<b>Türen</b>			Geeignet für Liegendtransport (§ 10 Abs. 2)	0,9 m breit zu Aufenthaltsbereichen; 1,25 m zu Intensivbereichen und wo liegender Transport stattfindet (§ 9 Abs. 5 BbgKP BauV)	Wohn-, Schlaf- und Sanitär-räume müssen von außen zugänglich sein, Türbreite muss Liegendtransport zulassen (§ 9)				Wohn-, Schlaf- und Sanitär-räume müssen von außen zugänglich sein, Türbreite muss Liegendtransport zulassen (§ 9)			Wohn-, Schlaf- und Sanitär-räume müssen von außen zugänglich sein, Türbreite muss Liegendtransport zulassen (§ 9)		Wohn-, Schlaf- und Sanitär-räume müssen von außen zugänglich sein, Türbreite muss Liegendtransport zulassen (§ 9)		Wohn-, Schlaf- und Sanitär-räume müssen von außen zugänglich sein, Türbreite muss Liegendtransport zulassen (§ 9)
<b>Fenster</b>			Mind. ein Fenster muss leicht zu öffnen sein (§ 11)							Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bettlägerigen Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht wird (§ 7 Abs. 3)						